



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt der Markt Ipsheim folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Ipsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Ipsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

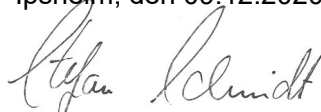
(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11. November 2003 außer Kraft.



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Ipsheim, den 09.12.2020


Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister





A N L A G E
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	12,96 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6	6,70 €
Tragkraftspritzenfahrzeug; TSF	4,68 €
Mannschaftstransportfahrzeug, MTW	3,48 €
Tragkraftspritzenanhänger, TSA, mit Zugfahrzeug	5,00 €
Anhängeleiter, AL 12, zzgl. Zugfahrzeug	2,20 €
Sonstiges Löschgruppenfahrzeug	7,76 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	221,23 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6	100,69 €
Tragkraftspritzenfahrzeug; TSF	42,82 €
Mannschaftstransportfahrzeug, MTW	29,19 €
Tragkraftspritzenanhänger, TSA, mit Zugfahrzeug	30,00 €
Sonstiges Löschgruppenfahrzeug	53,17 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze, TS 8/8	58,80 €
Tauchpumpe mit Elektromotor	17,00 €
Stromerzeuger 5 KVA	43,20 €
Ausleuchtungssatz	14,80 €
Rettungsgerät	84,70 €
Motorkettensäge	35,00 €
Trennschleifer	17,00 €
Pressluftatmer	44,50 €
Gasspürgerät / Exmeter	51,70 €
Drucklüfter	25,20 €
Wärmebildkamera	57,15 €
Flachsauger	25,00 €



4. Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten und sonstige freiwillige Leistungen

Schläuche einbinden, pro Kupplung	8,40 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen und rollen, pro	7,00 €
Leihgebühr A - Saugschlauch pro Tag inkl. Reinigung	10,00 €
Leihgebühr Druckschlauch pro Tag inkl. Reinigung	10,00 €
Löschpulver, Ölbindemittel und andere chem. Mittel nach Tagespreisen	

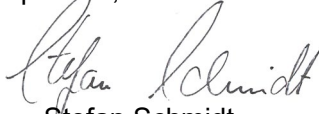
5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

jeden Feuerwehrdienstleistenden	24,00 €
freiwillige Leistungen des Gerätewartes	31,00 €
Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1	18,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ipsheim, den 09.12.2020


Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister

